

Standesinitiative: Wahrung der Steuerhoheit!

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. März 2009, RRB Nr. 2009/349

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Die Standesinitiative	3
2.1	Initiativtext	3
2.2	Begründung des Auftrags	3
2.3	Ergänzende Begründung.....	3
3.	Rechtliches	4
3.1	Institut der Standesinitiative	4
3.2	Zuständigkeit.....	4
3.3	Referendum	4
4.	Antrag	5
5.	Beschlussesentwurf	7

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Einreichen einer Standesinitiative für die Wahrung der Steuerhoheit des Kantons Solothurn gegenüber der Europäischen Union.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 haben Sie einen Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen) erheblich erklärt, mit dem wir beauftragt werden, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative mit dem nachstehenden Begehren (Ziffer 2.1) zu unterbreiten.

2. Die Standesinitiative

2.1 Initiativtext

Der Bund soll sich gegenüber der Europäischen Union (EU) gegen jegliche Einmischung in die Steuerhoheit des Kantons Solothurn verwehren. Auch Kompromisse mit der EU, welche eine Beschneidung der Steuerhoheit zur Folge haben, sind abzulehnen!

2.2 Begründung des Auftrags

Der Steuerwettbewerb ist nicht nur ein wichtiger Standortfaktor und damit Fundament des schweizerischen Wohlstandes, sondern auch Ausdruck der durch den Föderalismus gegebenen kantonalen Souveränität in Finanzfragen. Wie das schweizerische Verfassungssystem überhaupt, so baut auch das Steuersystem auf föderative Grundsätze und den interkantonalen Wettbewerb. Eine Infragestellung dieser Regelungen kommt deshalb einem Angriff auf das schweizerische Staatssystem an sich und damit unsere Souveränität gleich. Wieweit dürfen internationale Abkommen die Souveränität unseres Landes und die Selbstbestimmung des Volkes einschränken? Weil der Staat auf das Privateigentum des Bürgers greift, ist Art und Intensität des Eingriffs ein Gradmesser für Demokratie. Gegenüber den EU Staaten ist die Schweiz ein Land mit einem sehr hohen Demokratieverständnis. Gerade wegen dieser Differenz haben wir auch die moralische Verpflichtung, jeglichen Angriff von aussen auf unsere Demokratie abzuwehren. Zur Demokratie gehört auch die Freiheit der Kantone, selber zu bestimmen wie hoch ihre Steuereinnahmen sein sollen.

Da gibt es, wie der Bundesrat mit Recht sagt, nichts zu verhandeln. Wer mit uns Gespräche führen will, hat unsere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit vorerst grundsätzlich zu anerkennen und zu respektieren. Dazu gehört auch unser Steuersystem, das System eines hoheitlichen Staates.

2.3 Ergänzende Begründung

Im Frühjahr 2007 hat der Ministerrat der EU ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz bezüglich der Frage gewisser kantonalen Steuerregime verabschiedet. Ziel der Verhandlungen soll es sein, dass die Schweiz bestimmte Regelungen der Besteuerung juristischer Personen aufhebt.

Der Bundesrat, der für die Aussenpolitik zuständig ist, hat Verhandlungen, wie sie von der EU gefordert werden, kategorisch abgelehnt. Er hat sich jedoch für einen Dialog ausserhalb eines Verhandlungsmandates entschieden.

Mit der Standesinitiative wird dem Bundesrat im Dialog mit der EU der Rücken gestärkt. Es wird unmissverständlich erklärt, dass die von der Bundesverfassung garantierte Souveränität und

Steuerhoheit der Kantone (Art. 3 BV) im Rahmen des Dialoges mit der EU nicht eingeschränkt werden darf. Zudem wird, um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, gefordert, dass der Bundesrat die Interessen der Kantone berücksichtigen und ihnen die Möglichkeit zur Mitwirkung in allen sie betreffenden Belangen zu gewähren hat. Dabei ist von zentraler Bedeutung, die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz für in- und ausländische Unternehmen zu erhalten. Die Souveränität der Schweiz und insbesondere auch der Kantone in Steuerfragen ist zu erhalten und darf nicht eingeschränkt werden.

3. Rechtliches

3.1 Institut der Standesinitiative

Nach Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand solcher Initiativen können Regelungen sein, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Gemäss Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) kann entweder ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder es kann ein Vorschlag, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, Gegenstand einer Standesinitiative bilden. In Frage kommen der Erlass von gesetzlichen Regelungen (Art. 22 ParlG), von Finanz-, Grundsatz- oder Planungsbeschlüssen.

Das vorliegende Begehren um Nichteinmischung in die Steuerhoheit unseres Kantons betrifft gemäss Art. 129 BV diesen Bereich. Die Standesinitiative fordert jedoch nicht, wie es Art. 115 ParlG vorsieht, den Erlass einer Gesetzesbestimmung. Sie will lediglich verhindern, dass geltendes Recht durch gesetzgeberische Massnahmen dahingehend geändert wird, dass die Steuerhoheit der Kantone, insbesondere des Kantons Solothurn, beschränkt wird. Dem Wortlaut nach erfüllt sie die Anforderungen an eine Standesinitiative somit nicht. Andererseits muss deutlich festgehalten werden, dass die Standesinitiative mögliche Änderungen von Bundesgesetzen zum Gegenstand hat, also Änderungen im Gesetzgebungsbereich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Standesinitiative im Vorprüfungsverfahren (Art. 116 i.V.m. Art. 110 ParlG) Bestand hat.

3.2 Zuständigkeit

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) übt der Kantonsrat die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Er ist somit zuständig, die Einreichung einer Standesinitiative zu beschliessen.

3.3 Referendum

Kantonsratsbeschlüsse über die Einreichung von Standesinitiativen unterliegen nicht dem Referendum (Art. 37 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 lit. g KV).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Standesinitiative für die Wahrung der Steuerhoheit

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾ und Art. 76 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. März 2009 (RRB Nr. 2009/349), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

Der Bund soll sich gegenüber der Europäischen Union (EU) gegen jegliche Einmischung in die Steuerhoheit des Kantons Solothurn verwehren. Auch Kompromisse mit der EU, welche eine Beschneidung der Steuerhoheit zur Folge haben, sind abzulehnen!

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei
Finanzdepartement
Steueramt (5)

¹⁾ SR 101.
²⁾ BGS 111.1.